

Allgemeine Geschäftsbedingungen Römer Etikett Vertriebs- und Produktions GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB. Unternehmern sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Bedingungen dürfen dabei nur von unserer Geschäftsleitung oder einem Prokuristen anerkannt werden. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.3 Sämtliche Vereinbarungen und Bedingungen, die zwischen dem Kunden und uns zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Davon abweichende mündliche Abreden entfalten keine Wirkung.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebot und Auftragserteilung

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

2.3 Angebote an den Kunden sind zwei Monate bindend. Bis zur schriftlichen Annahme des Angebots mit unserer Auftragsbestätigung entstehen für uns keine Verpflichtungen.

2.4 Für den Inhalt des Vertrages sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigung und unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

3. Korrekturabzüge, EAN-Codierung, Andrucke, Angebotsunterlagen, Werkzeuge u. ä.

3.1 Korrekturabzüge sind vom Kunden auf Fehler zu überprüfen. Wird ein Korrekturabzug vom Kunden für druckreif erklärt, kann der Kunde später keine Mängel mehr geltend machen, die bereits aus dem Korrekturabzug ersichtlich waren. Eine Lieferung, die dem Korrekturabzug entspricht, gilt also als vertragsgemäß.

3.2 Der erste Korrekturabzug (zweifache Ausfertigung) ist im Druckpreis enthalten. Weitere Korrekturabzüge werden gesondert berechnet. Unsere Satzfehler korrigieren wir kostenlos. Für die Korrekturen des Bestellers werden Kosten nach Aufwand berechnet.

3.3 Original-Andrucke werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

3.4 Die Erstellung von EAN-Codes erfolgt nach den Regeln der CCG. Der Kunde hat die Pflicht zur Prüfung der richtigen Zuordnung.

3.5 Unsere Entwürfe, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sind zurückzugeben, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich hierauf verzichtet. Ein Verzicht auf die Rückgabe beinhaltet noch keine Aufgabe unseres Eigentums an den Unterlagen oder des Urheberrechts. Ein etwaiger Verzicht auf Eigentum oder Urheberrecht an unseren Mustern, Druckvorlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Angebotsunterlagen ist gesondert schriftlich zu erklären.

3.6 Von uns oder in unserem Auftrag hergestellte Stanzwerkzeuge, Klischees, Druckfarben, Dessinwalzen, Lithografien, Druck- und Prägeformen sowie andere Hilfseinrichtungen bleiben auch dann unser Eigentum, wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise dem Kunden in Rechnung gestellt worden sind. Wir sind nicht verpflichtet, diese Gegenstände dem Kunden auszuhändigen. Die Rechnungen für die vorgenannten Gegenstände sind ohne Abzug zahlbar.

3.7 Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckvorlagen und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für zwölf Monate ab der letzten mit diesen Gegenständen hergestellten Lieferung.

4. Liefermenge

4.1 Wir sind berechtigt, von der vereinbarten Liefermenge um 10 % abzuweichen, wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Im Falle einer Minderlieferung reduziert sich der vereinbarte Preis entsprechend. Im Falle einer Mehrlieferung erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend.

4.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

5. Lieferzeit; Lieferung; Annahmeverzug

5.1 Unsere Angaben über Liefertermine sind unverbindlich und geben nur den ungefähren Lieferzeitpunkt an. Nach Ablauf des von uns genannten Lieferzeitpunkts kann der Kunde uns auffordern, binnen einer angemessenen Frist, zu liefern. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde eine weitere angemessene Nachfrist setzen. Ein Rücktritt des Kunden für den Fall des fruchtlosen Ablaufs dieser Nachfrist setzt voraus, dass diese Folge bei der Setzung der Nachfrist angedroht worden ist. Die Setzung von Fristen und Nachfristen durch den Kunden bedarf der Schriftform.

5.2 Wird bei Abrufaufträgen ein Abrufzeitraum nicht genannt, so gilt ein Zeitraum von zwölf Monaten als vereinbart. Nach Ablauf des Abrufzeitraums wird wir befugt, die Restmenge zu liefern und die restliche Vergütung zu verlangen.

5.3 Im Falle unseres Lieferverzugs haften wir nur, wenn dieser auf einer von uns vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns dabei zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im übrigen haften wir, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden und Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Falle des Annahmeverzugs trägt der Kunde die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der zu liefernden Sachen.

5.5 Solange der Kunde mit fälligen Leistungen aus der Geschäftsbeziehung im Rückstand ist, sind wir unbeschadet weiterer Rechte befugt, unsere Lieferungen einzustellen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen; Kosten; Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

6.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

6.2 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zu erfolgen.

6.3 Wir behalten uns das Recht vor, im Falle von Kostenänderungen nach Vertragsschluss die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen, anzupassen.

6.4 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung, zahlungshalber, ohne Skontogewährung und nur dann angenommen, wenn sie rediskontfähig sind. Diskont und Spesen trägt der Kunde. Sie sind vom Kunden sofort zu zahlen.

6.5 Der Kunde kann bis zur Vollendung des Werks den Vertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Kunde, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was in folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Ressourcen erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen haben (§ 649 BGB).

6.6 Der Kunde hat Aufwendungen und Kosten zu erstatten, die durch nachträgliche Änderungen auf seine Veranlassung entstehen.

6.7 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist. Wir können Versandweg und Versandart nach unserem Ermessen auswählen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

6.8 Die Kosten für Verpackung trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Die Verpackung können wir nach unserem Ermessen auswählen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Bei leihweise zur Verfügung gestellten Verpackungen hat die Rücklieferung innerhalb angemessener Frist frei Haus zu erfolgen. Pool-Paletten u.ä. werden in Rechnung gestellt, wenn nicht binnen vier Wochen ein Rücktausch erfolgt. Collico-Verpackungen sind sofort zurückzusenden, andernfalls wird die Miete dafür berechnet. Ebenso werden zurückgelieferte Verpackungen in Rechnung gestellt, die bei uns beschädigt eingehen.

6.9 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ausserdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentum und Urheberrecht; gesetzliche Verbote

7.1 Der Kunde haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm vorgelegten oder nach seinen Vorgaben hergestellten Muster, Druckvorlagen usw. Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden.

7.2 Von uns hergestellte Muster, Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und sonstige Angebotsunterlagen gemäß oben stehender Ziffer 3.5 sowie von uns hergestellte Werkzeuge gemäß oben stehender Ziffer 3.6 bleiben in unserem Eigentum. Wir haben an diesen Gegenständen das Urheberrecht. Sie dürfen weder nachgeahmt noch vervielfältigt noch dritten Personen oder Konkurrenzunternehmen zugänglich gemacht werden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Soweit wir mit dem Kunden die Bezahlung aufgrund eines Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

8.2 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Gegenständen weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt aber einer der vorstehenden Fälle ein, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Kunde ist verpflichtet, uns sofort zu informieren, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig erfüllen kann, so dass die vollständige Erfüllung unserer Forderung gefährdet ist.

8.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

8.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierte Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Gewährleistung und Haftung; Haftungsbeschränkungen

9.1 Nach der Freigabe eines Korrekturabzuges, Probedrucks oder ähnlichem durch den Kunden können Mängel nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Freigabe erkennbar waren. Die freigegebene Vorlage gilt als vertragsgemäß. Die Kosten späterer Änderungen sind vom Kunden zu tragen.

9.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel vollständig zu rügen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn vorher bereits Probedrucke, Korrekturabzüge oder ähnliches übersandt worden ist. Die Anzeige erkennbarer Mängel hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens acht Tage nach Anlieferung bei uns eingehen. Die Anzeige nicht erkennbarer Mängel hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen und muss spätestens acht Tage nach deren Entdeckung bei uns eingehen.

9.3 Abweichungen in der Beschaffenheit der Roh- und Hilfsstoffe stellen keinen Mangel dar, soweit sie in den Lieferbedingungen der Papier- oder Druckindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrien für zulässig erklärt sind. Des weiteren stellen Abweichungen bei Druckarbeiten keinen Mangel dar, soweit sie auf den durch die Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abbleichung der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Kaschierung, Imprägnierung und Beschichtung haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären. Für Chlor- und Säurefreiheit sowie für die Freiheit von anderen schädlichen Chemikalien gesetzlich zugelassener Stoffe stehen wir nur insoweit ein, als diese vom Kunden ausdrücklich im Rahmen einer Individualvereinbarung gefordert werden. Für die Beurteilung des Rohstoffes Haftpapier gelten die Prüfkriterien des Verbandes der Hersteller selbstklebender Etiketten und FINAT. Es wird vereinbart, dass eventuelle notwendige Fachgutachten durch die papierrechtliche Stiftung in München erstellt werden und dass diese Gutachten von den Vertragsparteiern anerkannt werden. Wir haften auch nicht für Mängel, die auf einer nicht sachgemäßen Lagerung oder Verwendung unserer Produkte beruhen. Sachgemäß ist die Lagerung bei ca. 20 ° C.

9.4 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Bei nur unwesentlichen Mängeln ist der Rücktritt allerdings ausgeschlossen.

9.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.7 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.9 Soweit vorstehend nichts abweichendes geregelt ist, wird die Haftung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

9.11 Der Kunde ist verpflichtet, uns schriftlich zu informieren, wenn aus der Weiterverwendung der von uns gefertigten Produkte ein besonders hoher Schaden droht. Verletzt er diese Pflicht, verliert er insoweit seinen Anspruch auf Schadensersatz. Sofern Dritte gegen uns diesbezüglich Schadensersatzansprüche geltend machen, ist der Kunde im Falle der Verletzung der vorstehenden Informationspflicht verpflichtet, uns von den Ansprüchen Dritter freizustellen.

9.12 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verletzung von Zahlungsbedingungen durch den Kunden; Rücktritt

10.1 Werden die Zahlungsbedingungen vom Kunden innerhalb unserer Geschäftsbeziehung in wesentlichem Umfang nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die an der Kreditwürdigkeit des Kunden zweifeln lassen, insbesondere wenn ein Wechsel nicht gezahlt oder ein Scheck nicht eingelöst wird, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig, und zwar auch solche, für die wir zahlungshalber Wechsel hereingenommen haben.

10.2 In den in vorstehender Ziffer 10.1 genannten Fällen sowie in allen anderen Fällen des Verzugs haben wir das Recht, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem können wir unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücksicht auf Kosten des Bestellers zurücknehmen und unsere Rechte aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt gemäß oben stehender Ziffer 8.2 geltend machen. Unser Recht auf Schadensersatz bleibt daneben bestehen.

11. Gerichtsstand; Erfüllungsort; anzuwendendes Recht

11.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, bestimmt unser Geschäftssitz den Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes zu verklagen.

11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Mündliche Nebenabreden sowie Vereinbarungen über die Abänderung dieser Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Zu Änderungen der Geschäftsbedingungen sind nur unsere Geschäftsleitung und Prokuristen befugt.

12.2 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen Schriftform verlangt wird, reicht es aus, wenn die Erklärung durch Telefax oder E-Mail übersandt wird.

12.3 Soweit einzelne dieser Geschäftsbedingungen wegen kollidierender Bedingungen des Kunden keine Wirkung entfalten sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam.

12.4 Sind einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem in den Geschäftsbedingungen zum Ausdruck gebrachten Willen am nächsten kommt.